des Wasserhaushaltsgesetzes der vorherigen Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Die Stadt Weilheim hat mit Schreiben vom 7. 10. 1980 unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen die wasserrechtliche Planfeststellung beantragt.

Das Vorhaben wird deshalb mit dem Hinweis darauf bekanntgemacht, daß

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, I. Stock, Zimmer Nr. 5 und in der Stadtverwaltung Weilheim während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen (Auslegungsfrist), und
2. Einwendungen gegen das Unternehmen zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau zu erheben sind.

Die Auslegungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau erscheint.

Bekanntmachung Nr. 158 vom 17. 10. 1980

Abwasserbeseitigung der Stadt Penzberg;
Einleitung von Niederschlagswasser in den Säubach aus dem neuen Baugebiet „Birkenstraße" in Penzberg

Bekanntmachung

Die Stadt Penzberg beabsichtigt, ein neues Teilbaugebiet — das Baugebiet an der Birkenstraße — auszuweisen.

Dieses Gebiet liegt nördlich der Seeshaupter Straße und umfaßt eine Fläche von 8200 m². Das Baugebiet wird im Trennsystem entwässert. Das Regenwasser und das Dränwasser soll über einen Regenwasserkanal in den Säubach eingeleitet werden. Die Einleitungsmenge beträgt rund 170 l/s.

Für die vorgesehene Gewässerbenutzung hat die Stadt Penzberg unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen die wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 16 BayWG beantragt.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekanntgemacht, daß

1. Pläne mit Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau, im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, I. Stock, Zimmer-Nr. 5 und in der Stadtverwaltung Penzberg während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen (Auslegungsfrist) und
2. Einwendungen gegen das Unternehmen beim Landratsamt Weilheim-Schongau zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
3. der Betroffene nach Fristablauf nur noch solche Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung geltend machen kann, die er nicht voraussehen konnte (§ 10 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes),
4. vertragliche Ansprüche durch die Erlaubnis nicht ausgeschlossen werden (§ 11 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes).

Die Auslegungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau erscheint.

Bekanntmachung Nr. 159 vom 17. 10. 1980

Vollzug des § 69 Bundesleistungsgesetz i. d. F. vom 27. 9. 1961 (BGBl. I S. 815); Bekanntgabe von Übungen (Manövern)

Die Bundeswehr führt folgende Übung(en) durch:

1. **Zeitraum:** 27. 10. — 28. 10. 1980
2. **Übungsraum:** B 472 Tannenberg, Bernbeuren, Dessau Lech
3. **Einzelheiten der Übung:** Darstellungsmunition wird nicht eingesetzt
4. **Art der Übung:** Orientierungsmarsch

1. **Zeitraum:** 4. 11. und 5. 11. 1980
2. **Übungsraum:** Schongauer Forst
3. **Einzelheiten der Übung:** Darstellungsmunition wird im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen eingesetzt.
4. **Art der Übung:** Gefechtsübung

1. **Zeitraum:** 4. 11. — 6. 11. 1980
2. **Übungsraum:** Bahnlinie Tutzing — Seeshaupt — Iffeldorf
3. **Einzelheiten der Übung:** Es wird Manöver- und Darstellungsmunition eingesetzt.
4. **Art der Übung:** Durchschlageübung

5. Hinweise:

5.1 Der Bevölkerung ist nahezulegen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen und auf die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen wird hingewiesen.

5.2 Übungsschäden, welche

a) die Bundeswehr allein verursacht hat, beim Landratsamt Weilheim-Schongau anzumelden sind,

b) die Stationierungsstreitkräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist

aa) innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Verteidigungslasten anzumelden sind oder

bb) wenn der Schaden bis zu 1.000,— DM beträgt in einem vereinfachten Verfahren innerhalb von 5 Tagen bei der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft angemeldet werden können,

sofern die Schäden nicht bereits durch den Flurschadenoffizier abgegolten oder von Schadentrupps der Streitkräfte beseitigt worden sind.

5.3 Um ortsübliche Bekanntgabe und Benachrichtigung der Jagdberechtigten wird gebeten.

Bekanntmachung Nr. 160 vom 15. 10. 1980

Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Böbing, Landkreis Weilheim-Schongau

Verordnung

des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böbing, Landkreis Weilheim-Schongau für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Böbing.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 3. 1975 (GVBl. S. 39) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Böbing wird in der Gemeinde Böbing das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesezt.
Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3—6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus
dem Fassungsbereich,
der engeren Schutzzone und
der weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 324/1 der Gemarkung Böbing. Er hat ein Ausmaß von rund 20 m x 20 m.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 316, 317, 323 und 324 der Gemarkung Böbing und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 311, 315, 322, 325 und 326 (Weg) der Gemarkung Böbing.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 318 und 320 (Weg) der Gemarkung Böbing und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 319 (Weg), 321, 322, 326 (Weg), 1477, 1477/1, 1775, 1777 und 1778 der Gemarkung Böbing.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Weilheim-Schongau und in der Gemeindekanzlei Böbing niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. land- u. forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau 1.1. natürliche (organische), Düngung, Nutzung	verboten	—	—
1.2. Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	verboten		—
1.3. Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.4. landwirtschaftliche Abwasserverwertung	v e r b o t e n		
1.5. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" i. d. F. vom 31. 5. 1974 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung" zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.6. Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.7. Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		—
1.8. Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		—
2. Sonstige Bodennutzungen 2.1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung.	v e r b o t e n		
3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe 3.1. Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2. wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		—
3.3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4. Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern			
3.5. Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
3.6. Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		

1	im Fassungsbereich 2	in der engeren Schutzzone 3	in der weiteren Schutzzone 4
3.7. Trockenaborte zu errichten	verboten		
3.8. Abwasser durchzuleiten	verboten		—
3.9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten u. zu betreiben	verboten		
3.10. Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	verboten		
3.11. von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten		
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung 4.1. Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	—
4.2. Bohrungen durchzuführen	verboten		
4.3. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4. zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden	verboten		
4.5. Wagenwaschen und Ölwechsel 4.6. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen 4.7. Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
4.8. Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen 4.9. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.10. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
5. Bauliche Nutzungen, Industrie 5.1. Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.2. Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.3. Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Weilheim-Schongau vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu dulden, sofern sie nicht schon nach deren Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt
wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau in Kraft.

Bekanntmachung Nr. 161 vom 15. 10. 1980

Veröffentlichung der Impftermine der Kinderlähmungs-Schluckimpf-Aktion 1980/81

Das Staatl. Gesundheitsamt Weilheim i. OB wird im Landkreis Weilheim-Schongau ab Montag, den 10. November 1980 den ersten Impfgang, ab Montag, den 19. Januar 1981, den zweiten Impfgang der diesjährigen Schluckimpf-Aktion gegen die Kinderlähmung durchführen. Es wird gebeten, nachfolgende Ausführungen und den Impfplan für den ersten Impfgang im November 1980 möglichst in der nächsten Nummer des Amtsblattes des Landkreises Weilheim-Schongau zu veröffentlichen:

Das Staatl. Gesundheitsamt Weilheim i. OB führt ab Montag, den 10. November 1980, den ersten Impfgang der Schluckimpf-Aktion gegen die Kinderlähmung 1980/81 durch. Der zweite Impfgang der Schluckimpf-Aktion 1980/81 wird am Montag, den 19. Januar 1981, beginnen (zu diesem zweiten Impfgang wird ein gesonderter Aufruf erfolgen und ein gesonderter Impfplan erstellt werden).

Zur öffentlichen Schutzimpfung gegen Kinderlähmung ab 10. November 1980 sind insbesondere vier Personengruppen aufgerufen:

— alle Säuglinge und Kleinkinder, die seit der letzten Impfaktion impffähig geworden und mindestens 3 Monate alt sind. Es handelt sich um die zwischen dem 1. August 1979 und dem 31. Juli 1980 geborenen Kinder des Landkreises;

— alle Kinder der vierten Grundschulklassen, deren vollständige Impfung gegen Kinderlähmung wenigstens vier Jahre zurückliegt;

— Kinder und Jugendliche, die bisher gegen Kinderlähmung nicht oder nur unvollständig geimpft sind;

— Kinder ausländischer Arbeitnehmer, bei denen die besonders gefährdete Gruppe der Kleinkinder erfahrungsgemäß insgesamt über einen mangelnden Impfschutz verfügt.

In Einzelfällen können auch Impfwillige, die nicht unter die obg. vier Gruppen fallen, geimpft werden.

Organisatorisch wird die Impfaktion wie in den Vorjahren ablaufen. Die Kinder, die seit dem letzten Impftermin impffähig geworden sind, werden vom Gesundheitsamt mit Postkarten individuell zur Impfung geladen. Mit Postkarten zur Impfung geladen werden auch diejenigen Kinder, die bei der letzten Impfaktion im November/Januar 1979/80 sich zweimal der Impffung unterzogen und nun zur dritten Schluckimpfung im November 1980 anstehen. Die Schulen mit vierten Grundschulklassen und die Gemeinden werden vom Gesundheitsamt mit den erforderlichen Merkblättern und Plakaten ausgestattet. Die Gemeinden, die Schulleitungen und die Klaßleiter der vierten Grundschulklassen werden gebeten, die Impfaktion nachdrücklich zu unterstützen. Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, daß eine ausreichende Impfbeteiligung nur in den Gemeinden und Schulen erreicht wird, in denen der Impfaktion auch von diesen Stellen Interesse und Mithilfe zuteil wird.

Die gelben Merkblätter müssen zur Impfung ausgefüllt und bei Kindern von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben zur Impfung mitgebracht werden; ebenso ist es erforderlich, das Impfbuch zur Impfung vorzulegen, damit die erfolgte Impfung entsprechend eingetragen werden kann.

Der Impfplan ist so gehalten, daß an Orten, die nur mit einem Impftermin und einem Impflokal genannt sind, die Impfungen für alle zur Impfung Aufgerufenen gleichzeitig durchgeführt wird, also sowohl für die Schüler als auch für die Allgemeinheit. An den größeren Orten ist in der Regel die Impfung der Schüler der vierten Grundschulklassen und die Impfung der Allgemeinheit zeitlich, zum Teil auch örtlich, getrennt. Es soll damit gewährleistet sein, daß die Impfaktion in der Regel ohne Wartezeiten abläuft.

Dr. Würtheim, Medizinaldirektor

Impfplan der Polio-Schluckimpfung 1980/81

— 1. Impfgang November 1980 —

Tag	Uhrzeit	Ort	Impflokal
Montag, 10. 11. 1980	800— 8.15	Marnbach/Deutenhausen	Schule in Marnbach
	8.30— 9.00	Eberfing	Schule
	9.15—10.00	Habach/Dürnhausen	Schule in Habach
	10.05—10.20	Sindelsdorf	Gemeindeverwaltung
	10.30—10.45	Antdorf/Frauenrain	Lehrerwohnhaus in Antdorf
	11.00—11.30	Iffeldorf	Schule

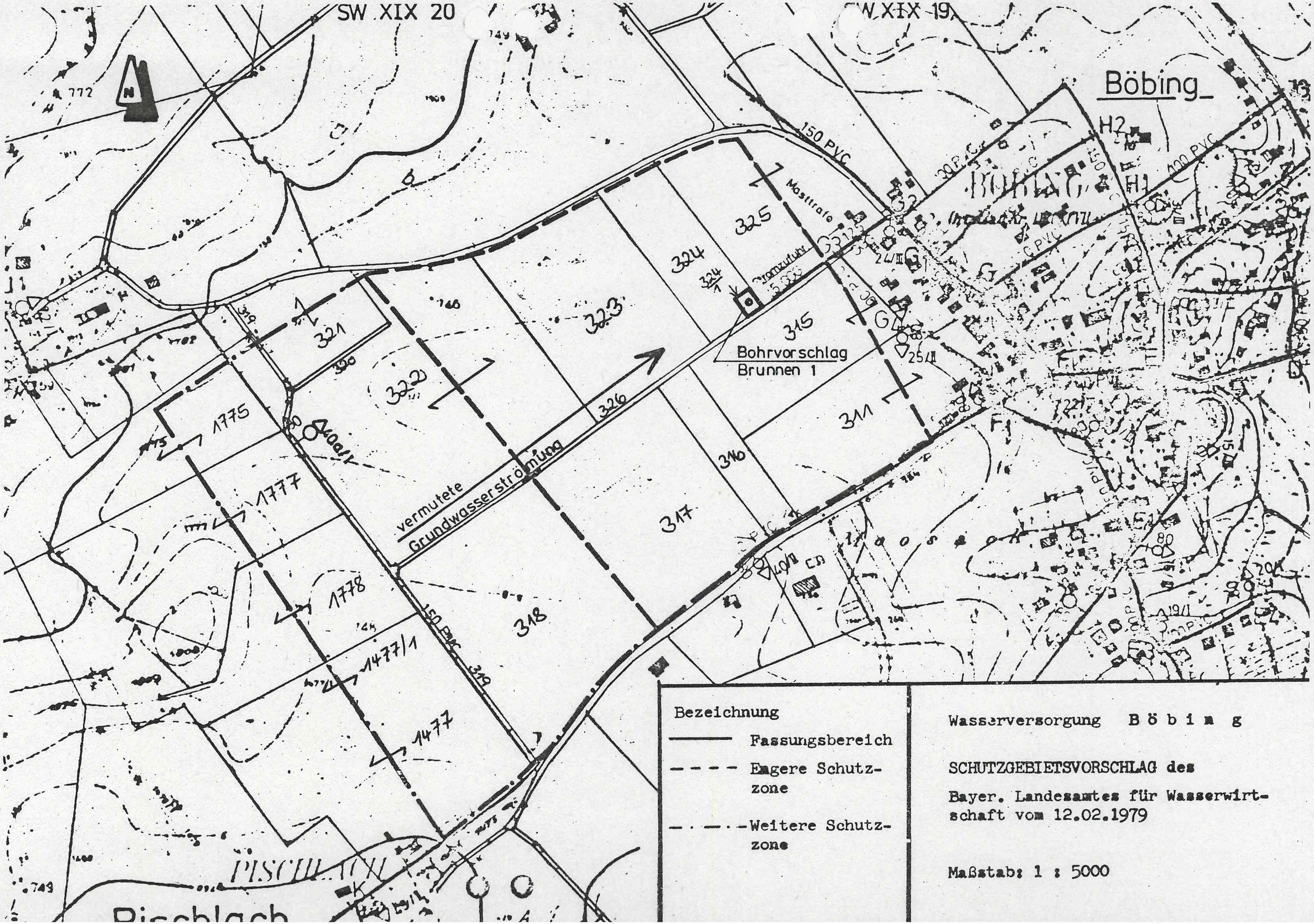

Bezeichnung

——— Fassungsbereich

– – – – Engere Schutzzone

–·–·– Weitere Schutzzone

Wasserversorgung Böbing

SCHUTZGEBIETSVORSCHLAG des

Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 12.02.1979

Maßstab: 1 : 5000

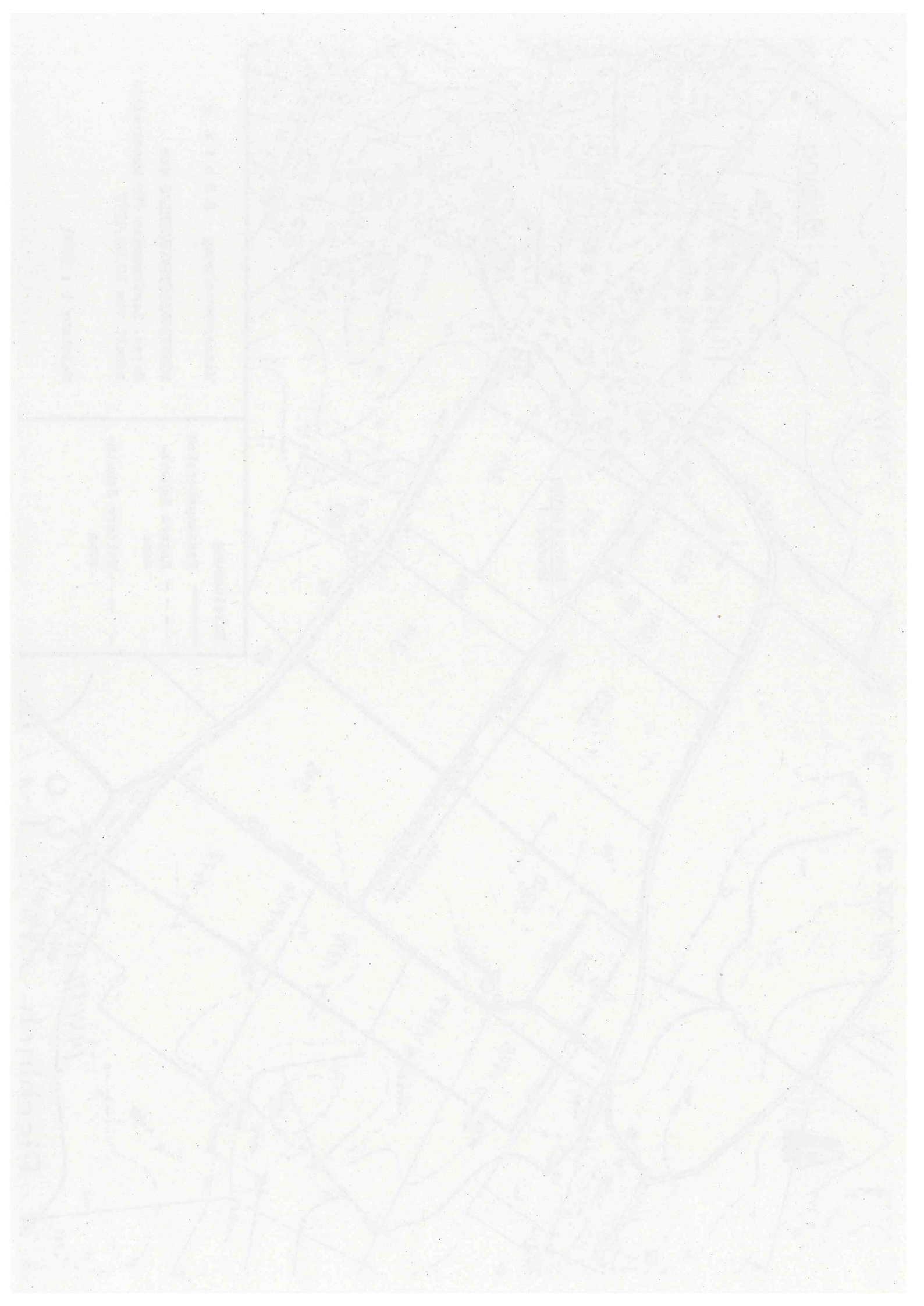

Amtsblatt des Landratsamtes

1988 Donnerstag, den 3. November 1988

Herausgegeben vom Landratsamt Weilheim/Schongau, 8120 Weilheim,

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats

Weilheim-Schongau

Nr. 21

Pütrichstraße 8, Telefon 681-0

Verantwortlich · Landrat Manfred Blaschke

Inhaltsverzeichnis
Nr. 21/1988

- **Auswärtige Amtstage im Monat November 1988**
- **Bekanntmachung der Vereinigten Sparkassen Penzberg und Schongau**
- **Vollzug des Waffenrechts; Sachkundeprüfung nach § 31 WaffG**
- **Vollzug der Wassergesetze; Wasserversorgung Böbing Festsetzung eines Wasserschutzgebietes**
- **Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenfurch**
- **Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenfurch-Schwabniederhofen**
- **Weilheimer Zuchtverbände**

z. Vorgang

Auswärtige Amtstage

Im Monat November 1988 finden folgende auswärtige Amtstage statt:
Donnerstag, den 3. 11. 1988 9.00 Uhr Polling
14.00 Uhr Wessobrunn
Mittwoch, den 9. 11. 1988 9.00 Uhr Stadt Penzberg (Bauamt und Jugendamt)
Donnerstag, den 10. 11. 1988 9.00 Uhr VG Rottenbuch mit Gemeinden Böbing und Rottenbuch
14.00 Uhr Hohenpeißenberg
Donnerstag, den 17. 11. 1988 9.00 Uhr VG Seeshaupt mit Gemeinden Iffeldorf und Seeshaupt
14.00 Uhr Bernried
Donnerstag, den 24. 11. 1988 8.30 Uhr Steingaden
10.30 Uhr Prem
14 Uhr Wildsteig

Aufgebot einer Sparurkunde

„Für die von den Vereinigten Sparkassen im Landkreis Weilheim i. OB ausgestellte Sparurkunde Sparkassenbuch Nr. 4.176.665, bei der ersten Einzahlung ausgestellt für Frau Barbara Schlenz, wurde am 6. 10. 88 auf Antrag von Frau Barbara Schlenz das Aufgebot erlassen.

Der derzeitige Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten seit dem Tage des Aufgebotes unter Vorlegung der Sparurkunde bei den Vereinigten Sparkassen im Landkreis Weilheim i. OB anzumelden, widrigenfalls die Sparurkunde für kraftlos erklärt wird.
8120 Weilheim i. OB, den 6. 10. 88
Vereinigten Sparkassen
im Landkreis Weilheim i. OB"

Aufgebot

Das von der Kreissparkasse Schongau ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 1121300 Stadler Karl und Rosa, Schongau
ist zu Verlust gegangen. Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, etwaige Rechte binnen 3 Monaten bei der Kreissparkasse Schongau geltend zu machen, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.
Schongau, den 4. Oktober 1988
Der Vorstand der Kreissparkasse Schongau

Vollzug des Waffenrechts; Sachkundeprüfung nach § 31 WaffG

Zur Information teilen wir mit, daß die nächste Sachkundeprüfung nach § 31 WaffG für
Dienstag, 6. Dezember 1988, 9 Uhr durch den Prüfungsausschuß vorgesehen ist.
Prüfungslokal: Landrtatsamt Weilheim-Schongau, Nebengebäude, II. Stock, Zimmer 212.

i. A. Greinwald
stellv. Prüfungsvorsitzender

Vollzug der Wassergesetze; Wasserversorgung Böbing Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

Anlage: 1 Verordnung; 1 Plan

Änderungsverordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böbing, Landkreis Weilheim-Schongau für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Böbing

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. 9. 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. 2. 1988 (GVBl. S. 33) folgende

VERORDNUNG:

§ 1 Änderung der Verordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Böbing vom 1. 11. 1980 (Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau vom 31. 10. 1980) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   Er hat ein Ausmaß von rd. 75 × 20 m.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

I) Es sind:
Zone I, II, III
I = im Fassungsbereich
II = in der engeren Schutzzone
III = in der weiteren Schutzzone.

1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau

1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen verboten Nummern 1.2 – 1.4

1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß
In Zone I – verboten
In Zone II und III – verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden

1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm
In Zone I und II – verboten
In Zone III – Nummer 1.2 gilt entsprechend

1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser
In Zone I, II und III – verboten

1.5 Offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben
In Zone I, II und III – verboten

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern
In Zone I, II und III – verboten

3.2 Wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen
In Zone I und II – verboten
In Zone III –

3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern
In Zone I, II und III – verboten

3.4 Sickerschächte und Trokkenaborte zu errichten oder zu erweitern
In Zone I, II und III – verboten

3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern
In Zone I und II – verboten
In Zone III –

3.6 Gesammeltes Abwasser durchzuleiten
In Zone I und II – verboten
In Zone III – verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.

3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben
In Zone I, II und III – verboten

3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern
In Zone I, II und III – verboten

3.9 Von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser versenken oder zu versickern
In Zone I – verboten
In Zone II – verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen
In Zone III – verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, zu wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist

4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung

4.1 Bergbau
In Zone I und II – verboten
In Zone III – verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wassersammlungen herbeigeführt werden

4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern
In Zone I – verboten
In Zone II – verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege
In Zone III –

4.4 Zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden
In Zone I, II und III – verboten

4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel
In Zone I, II und III – verboten

4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen
In Zone I und II – verboten
In Zone III –

4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern
In Zone I und II – verboten
In Zone III –

4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen
In Zone I, II und III – verboten

4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern
In Zone I, II und III – verboten

4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern.
In Zone I und II – verboten
In Zone III –

5. Sonstige bauliche Nutzungen

5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WH hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern
In Zone I, II und III – verboten

5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern
In Zone I und II – verboten
In Zone III – verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.

5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben
In Zone I, II und III – verboten

6. Betreten

In Zone I – verboten, außer durch Befugte
In Zone II und III –

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -abteilung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Weilheim-Schongau in Kraft.

Schongau, den 28. September 1988
Sachgebiet 32
I. A. Drost, ORR

I.
Haushaltssatzung
des Schulverbandes Hohenfurch
für das Haushaltsjahr 1988

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1988 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 207.160,– DM und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.000,– DM ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 ')
Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen

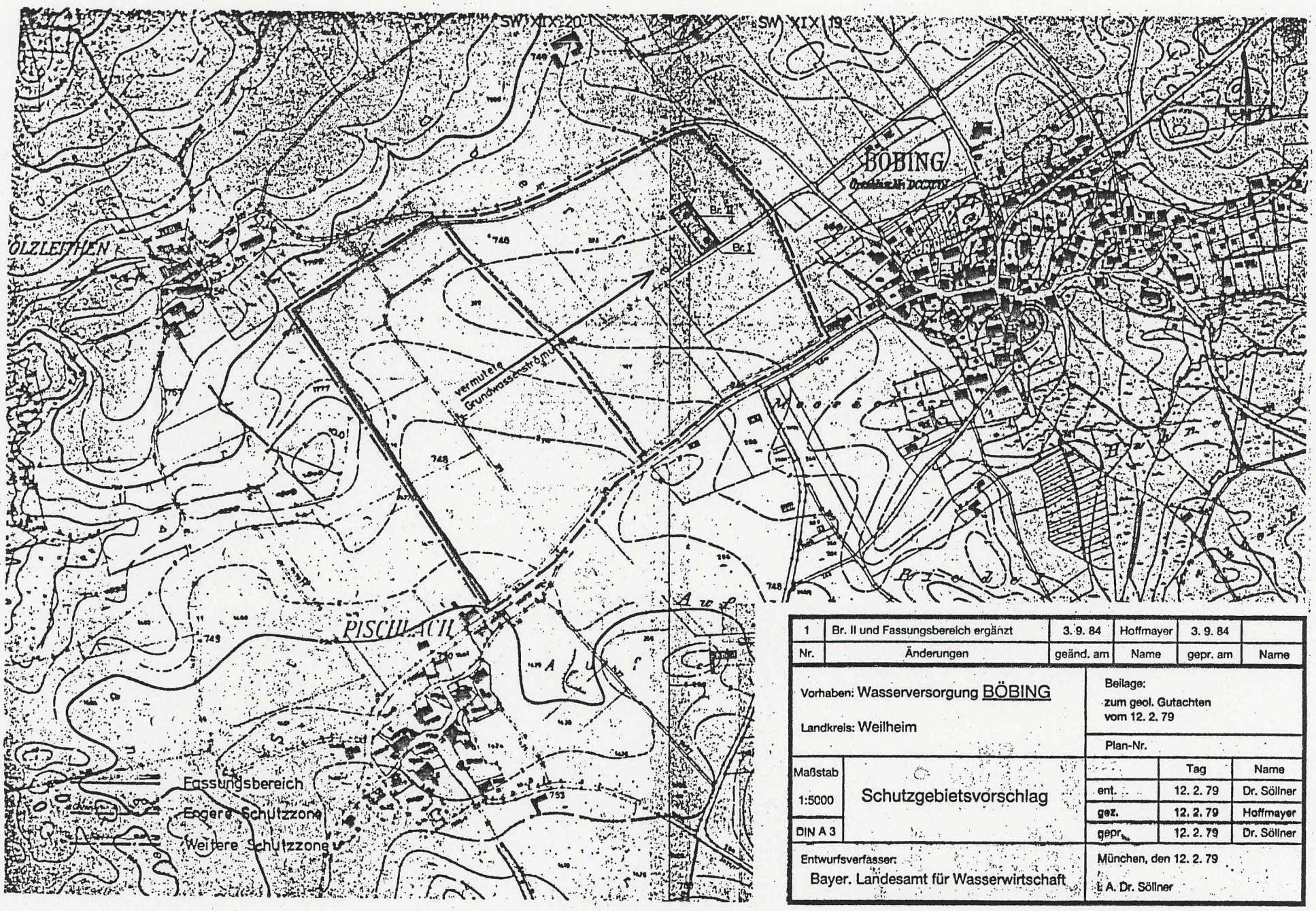

Nr.	Änderungen	geänd. am	Name	gepr. am	Name
1	Br. II und Fassungsbereich ergänzt	3. 9. 84	Hoffmayer	3. 9. 84	

Vorhaben: Wasserversorgung BÖBING

Landkreis: Weilheim

Beilage:
zum geol. Gutachten
vom 12. 2. 79

Plan-Nr.

Maßstab			Tag	Name
1:5000	Schutzgebietsvorschlag	ent.	12. 2. 79	Dr. Söllner
		gez.	12. 2. 79	Hoffmayer
DIN A 3		gepr.	12. 2. 79	Dr. Söllner

Entwurfsverfasser:
Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft

München, den 12. 2. 79
i. A. Dr. Söllner